

DWBO | Paulsenstraße 55/56 | 12163 Berlin

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,
Johanniter GmbH,
Johanniter Seniorenhäuser GmbH
und deren verbundene Unternehmen

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
DWBO (AK DWBO)

Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

Stephanie Nienborg (Leitung)
T 030 820 97-162
F 030 820 97-105
nienborg.s@dwbo.de
geschaeftsstelle-ak@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Dr. Anne-Katrin Escher-Lorenz

Bevollmächtigter:
Korbinian Heptner

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Berlin, 30.04.2026

AVR-Rundschreiben 02/2026 (J)

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Anlage Johanniter (AVR DWBO Anlage Johanniter)

Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO aufgrund von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht gem. § 31 Absatz 6 Satz 3 ARRO DWBO vor, dass es zum Inkrafttreten von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter nach Übernahme durch die AK DWBO (§ 3 Absatz 2 ARRO DWBO) der Veröffentlichung bedarf. Diese erfolgt durch Rundschreiben.

Die nachfolgenden Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter vom 18.03.2026 hat sich die AK DWBO mit Beschluss vom 24.04.2026 zu eigen gemacht.

Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Regelungen der AVR DWBO Anlage Johanniter.

1. **§ 19 Neufestsetzung des Grundentgeltes wegen geänderter Voraussetzungen**

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Bei einer Herabgruppierung (§ 34 Absatz 7 Nr. 3) erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vom Beginn des auf die Wirksamkeit der Herabgruppierung folgenden Monats an, das Grundentgelt aus der niedrigeren Entgeltgruppe in ihrer bzw. seiner bisherigen Stufe unter Berücksichtigung der bisherigen Verweildauer.“

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

2. **§ 23a Berechnung und Auszahlung der Bezüge**

§ 23a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) ¹Die Bezüge sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, das zur Teilnahme am SEPA-Zahlungsverkehr gemäß Verordnung (EU) Nr. 260/2012 geeignet ist, zu zahlen. ²Sie sind so rechtzeitig zu überweisen, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter am Zahltag über sie verfügen kann. ³Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. ⁴Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin bzw. des Empfängers trägt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin bzw. der Empfänger.

(...)“

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

3. **Anlage 10/II Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) ausgebildet werden**

Anlage 10/II § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

„(...)“

(3) Während der Probezeit (§ 4 Anlage 10/II AVR DWBO Anlage Johanniter) kann das Ausbildungsverhältnis von der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden gemäß § 22 Absatz 1 PflBG jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, von der Trägerin bzw. vom Träger der praktischen Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendertages (§ 34 Absatz 2 AVR DWBO Anlage Johanniter).

(...)

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

4. Anlage 11 Ausbildungs- und Praktikumsentgelt

Anlage 11 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

3. *Schülerinnen und Schüler in der Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz sowie in der Kranken- und Altenpflegehilfe erhalten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt (alle Angaben in EUR):*

	Ab dem 01.01.2026	Ab dem 01.01.2027	Ab dem 01.01.2019
<i>Schülerinnen und Schüler in der Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz</i>	1.300,00	1.328,60	64,42 Kinderzuschlag
<i>Schülerinnen und Schüler in der Kranken- und Altenpflegehilfe</i>	1.250,00	1.277,50	64,42 Kinderzuschlag

Inkrafttreten: rückwirkend zum 01.01.2026

5. Anlage 12 Ordnung zur Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen

Anlage 12 § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Besonderer Kündigungsschutz

„(...)

(2) ¹Eine Kündigung mit dem Ziel der Beendigung des Dienstverhältnisses darf nur dann ausgesprochen werden, wenn der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter ein Arbeitsplatz nach § 4 Absatz 2 bis 4 nicht angeboten werden kann oder die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen Arbeitsplatz entgegen § 4 Absatz 5 nicht annimmt. ²Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres, soweit sich nicht aus § 34 Absatz 1 AVR DWBO Anlage Johanniter eine längere Kündigungsfrist ergibt.

(3) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die eine ordentliche personenbedingte Kündigung ausgeschlossen ist, gilt § 34 Absatz 6 bis 8 AVR DWBO Anlage Johanniter.

(...)

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung



Alexandra Reimann
Vorsitzende des
AK Ausschuss Johanniter



Detlev Koops
Stellvertretender Vorsitzender des
AK Ausschuss Johanniter